

Kartellrecht

»DB1427883

Vermutung für Preisüberhöhung bei Austausch preisrelevanter Informationen zwischen Wettbewerbern

Ein kartellrechtswidriger Austausch zwischen Wettbewerbern über geheime Informationen, die das aktuelle oder geplante Preissetzungsverhalten gegenüber einem gemeinsamen Abnehmer zum Gegenstand haben, begründet zugunsten dieses Abnehmers den Erfahrungssatz, dass die danach erzielten Preise im Schnitt über denjenigen Preisen liegen, die sich ohne den Informationsaustausch gebildet hätten.

BGH, Urteil vom 29.11.2022 – KZR 42/20

RA Prof. Dr. Ulrich Schnelle, LL.M., ist tätig bei Haver & Mailänder
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in Stuttgart.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

I. Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter von Anton Schlecker e.K. i.L. (Schlecker). Die Beklagten stellen Drogeriemarkenartikel her. Das BKartA verhängte gegen die Beklagten Bußgelder wegen eines Kartellrechtsverstößes. Die Beklagten waren in den Jahren 2004–2006 in unterschiedlichem Umfang an einem kundenübergreifenden, kartellrechtswidrigen Informationsaustausch in einem Arbeitskreis des Markenverbandes e.V. beteiligt. Sie tauschten auch Informationen über gegenüber Schlecker beabsichtigte und durchgesetzte Bruttopreiserhöhungen sowie über den aktuellen Stand der Jahresverhandlungen mit Schlecker aus. Der Kläger machte Kartellschadensersatzforderungen i.H.v. mindestens 212,2 Mio. € geltend. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht (OLG Frankfurt/M. vom 12.05.2020 – 11 U 98/18 (Kart)) gab dem Erfahrungssatz aus der Rechtsprechung des BGH, dass die im Rahmen eines Kartells erzielten Preise im Schnitt über denjenigen liegen, die sich ohne die wettbewerbsbeschränkende Absprache bildeten, kein maßgebliches Gewicht, weil der Austausch nur für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren auf insgesamt 15 Treffen erfolgt sei und weil nicht immer alle Beklagten und Streithelferinnen an den Treffen teilgenommen hätten und nicht auf jeder Sitzung Informationen zu Schlecker ausgetauscht worden seien. Die mitgeteilten Informationen hätten keinen direkten Produktbezug aufgewiesen und seien hochaggregiert gewesen.

II. Entscheidung

Der BGH hielt die Einordnung der Bedeutung des Erfahrungssatzes für nur gering rechtsfehlerhaft und hob das Urteil auf. Die Feststellung, ob der von einem an dem Kartellrechtsverstöß beteiligten Unternehmen erzielte Preis wegen des Kartells höher war, als er ohne das Kartell gewesen wäre, ist auf Grundlage der Schätzbefugnis nach § 287 ZPO zu treffen. Für Schlecker spricht entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ein Erfahrungssatz, dass die nach dem kartellrechtswidrigen Informationsaustausch erzielten Preise im Schnitt über denjenigen liegen, die sich ohne die wettbewerbsbeschränkende Absprache gebildet hätten, und damit Schlecker ein Schaden entstanden ist. Ein kartellrechtswidriger Austausch zwischen den Wettbewerbern über geheime

Informationen, die das aktuelle oder geplante Preissetzungsverhalten gegenüber einem gemeinsamen Abnehmer zum Gegenstand haben, begründe zugunsten dieses Abnehmers den genannten Erfahrungssatz. Betreffen geheime Informationen aktuelles oder geplantes Preissetzungsverhalten, bestehe eine große Wahrscheinlichkeit dafür, dass die an dem Informationsaustausch beteiligten Wettbewerber gemeinsam ein höheres Preisniveau erreichen. Der Annahme dieses Erfahrungssatzes stehe nicht entgegen, dass die Wirkungen eines solchen Informationsaustauschs von den Umständen des Einzelfalls (wie etwa den auf dem betreffenden Markt herrschenden Bedingungen, dessen Struktur sowie dem mit dem Informationsaustausch verfolgten Zweck) abhängen. Die Umstände, die das Berufungsgericht gegen das starke Gewicht der Vermutung herangezogen hat, seien vielmehr im Rahmen der Gesamtwürdigung vom Tatrichter darauf zu überprüfen, ob sich daraus Indizien ergeben, die im konkreten Fall den Erfahrungssatz, dem regelmäßig eine starke Indizwirkung zukommt, bestätigen oder entkräften.

Dieser Erfahrungssatz gelte auch für das Drogerie-Kartell, soweit der Informationsaustausch Listenpreiserhöhungen und die Verhandlungen über von Schlecker geforderte Rabatte und Sonderbedingungen zum Gegenstand hatte. Es wird vermutet, dass die beteiligten Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Dies gilt auch bei einem bloßen Informationsaustausch, wenn es keine konkrete Absprache bezüglich des Marktverhaltens der Kartellanten gibt. Denn es zähle zum ökonomischen Erfahrungswissen, dass ein Unternehmen Kenntnisse über beabsichtigtes oder erwogenes Marktverhalten eines Wettbewerbers in der Regel bei der Bestimmung des eigenen Marktverhaltens berücksichtigt. Ein solches Verhalten entspreche wirtschaftlicher Vernunft. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts könne eine für die Beweiswürdigung bedeutsame Wahrscheinlichkeitsaussage für die genannten Preiseffekte getroffen werden. Wenn Wettbewerber sich über diesbezügliche Absichten informieren, sind die ansonsten bestehenden Ungewissheiten für das Preissetzungsverhalten der Wettbewerber ausgeräumt und können die Wettbewerber ein gemeinsames höheres Preisniveau erreichen, ohne Gefahr zu laufen, Marktanteile einzubüßen oder einen Preiskrieg zu riskieren. Beim Austausch geheimer Informationen über die individuellen Absichten eines Unternehmens in Bezug auf sein künftiges Preissetzungsverhalten gegenüber dem Abnehmer ist die Wahrscheinlichkeit besonders groß, dass es zu einem Kollusionsergebnis zulasten dieses Abnehmers kommt. Daher kommt dem Erfahrungssatz abstrakt betrachtet regelmäßig eine starke Indizwirkung zu, die das Berufungsgericht verkannt hat.

III. Praxishinweise

Das Urteil des BGH ist von großer Bedeutung für das Kartellschadensersatzrecht. Der BGH räumt ein, dass anders als bei einer Absprache des Marktverhaltens es dem Kartellbeteiligten überlassen bleibt, wie er sich im Licht der erlangten Informationen verhält. Informationsaustausch muss nicht zwangsläufig zu Nachteilen für die Abnehmer führen. Im Falle des Austausches von geheimen Informationen über das künftige Preissetzungsverhalten ist aber von einer tatsächlichen Vermutung – im Sinne eines Erfahrungssatzes – auszu-

gehen, dass der kartellrechtswidrige Informationsaustausch zu höheren Preisen geführt hat. Der Tatrichter hat aber die Umstände des Einzelfalls abzuwägen, die für oder gegen ein Marktverhalten mit negativen Preiseffekten für die Abnehmer sprechen. Damit wird mit klägerfreundlicher Tendenz die bisher streitige Frage geklärt, unter welchen Umständen ein „reiner“ Informationsaustausch einen Schadensersatzan-

spruch begründet. Jedenfalls für den Austausch preisrelevanter Informationen wird das Haftungsrisiko für Unternehmen erhöht. Das Urteil fördert somit auch die präventive Wirkung des Kartellschadensersatzrechts.

Redaktioneller Hinweis:

Volltext-Entscheidung online: Owlit-Datenbank.

Entscheidungen

Datenschutz

»DB1427844

Weitergabe personenbezogener Daten: Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO umfasst grundsätzlich Offenlegung der konkreten Empfänger

DSGVO Art. 15 Abs. 1

Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) ist dahin auszulegen, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten bedingt, dass der Verantwortliche, wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person die Identität der Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv i.S.v. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung 2016/679 sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen.

EuGH, Urteil vom 12.01.2023 – Rs. C-154/21

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1, im Folgenden: DSGVO). Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen RW und der Österreichischen Post AG (im Folgenden: Österreichische Post) über einen Antrag auf Zugang zu personenbezogenen Daten nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Am 15.01.2019 wandte sich RW an die Österreichische Post, um gem. Art. 15 DSGVO Auskunft darüber zu erhalten, welche ihn betreffenden personenbezogenen Daten die Österreichische Post speichere oder in der Vergangenheit gespeichert habe und, wenn es zu einer Offenlegung der Daten gegenüber Dritten gekommen sei, wer diese Empfänger gewesen seien.

Bei der Beantwortung dieser Anfrage beschränkte sich die Österreichische Post auf die Mitteilung, sie verwende Daten, soweit das rechtlich zulässig sei, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Herausgeberin von Telefonbüchern und biete diese personenbezogenen Daten Geschäftskunden für Marketingzwecke an. I.Ü. verwies sie für detailliertere Informationen und weitere Datenverarbeitungszwecke auf eine Website. Sie teilte RW nicht mit, wer die konkreten Empfänger dieser Daten sind.

RW erhob gegen die Österreichische Post Klage vor den österreichischen Gerichten und beantragte, ihr aufzugeben, ihm u.a. mitzuteilen, wer der oder die Empfänger seiner offengelegten personenbezogenen Daten waren.

Im Lauf dieses angestrebten gerichtlichen Verfahrens teilte die Österreichische Post RW mit, seine personenbezogenen Daten seien zu Marketingzwecken verarbeitet und an Kunden weitergegeben worden, zu denen werbetreibende Unternehmen im Versandhandel und stationären Handel, IT-Unternehmen, Adressverlage und Vereine wie Spendenorganisationen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder politische Parteien gehört hätten.

Das erstinstanzliche Gericht und das Berufungsgericht wiesen die Klage von RW ab, weil Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO durch den Verweis auf die „Empfänger oder Kategorien von Empfängern“ dem Verantwortlichen die Wahlmöglichkeit einräume, der betroffenen Person lediglich die Kategorien von Empfängern mitzuteilen, ohne die konkreten Empfänger der personenbezogenen Daten namentlich nennen zu müssen.

RW legte beim Obersten Gerichtshof (Österreich), dem vorlegenden Gericht, Revision ein.

Das vorlegende Gericht fragt sich, wie Art. 15 Abs. 1 Buchst. c DSGVO auszulegen ist, da der Wortlaut dieser Bestimmung nicht eindeutig erkennen lasse, ob sie der betroffenen Person ein Auskunftsrecht hinsichtlich der konkreten Empfänger der offengelegten Daten einräume oder ob es im Ermessen des Verantwortlichen liege, wie er einem Ersuchen um Auskunft über die Empfänger nachkommen wolle.

Das vorlegende Gericht weist jedoch darauf hin, dass der Regelungszweck dieser Bestimmung eher für die Auslegung spreche, dass die betroffene Person die Wahl habe, ob sie Auskunft über die Kategorien von Empfängern oder über die konkreten Empfänger ihrer personenbezogenen Daten begehre. Jede gegenteilige Auslegung würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Effektivität der der betroffenen Person zum Schutz ihrer Daten zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe führen. Hätten nämlich die Verantwortlichen die Wahl, den betroffenen Personen